



Statuten

Ausgabe 2019

Inhaltsverzeichnis:

I.	Name, Sitz und Zweck der Talgemeinschaft (TSW)	3
	Artikel 1 – Name und Sitz	3
	Artikel 2 – Vereinsgebiet	3
	Artikel 3 – Zweck	3
	Artikel 4 – Neutralität	3
II.	Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss	4
	Artikel 5 – Mitglieder der TSW	4
	Artikel 6 – Aufnahme	4
	Artikel 7 – Austritt	4
	Artikel 8 – Ausschluss	4
III.	Organisation und Geschäftsführung	5
	Artikel 9 – Organisation	5
A.	Hauptversammlung	5
	Artikel 10 – Art, Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung	5
	Artikel 11 – Beschlussfassung und Quoren	5
	Artikel 12 – Ordentliche Hauptversammlung.....	6
	Artikel 13 – Ausserordentliche Hauptversammlung.....	6
B.	Vorstand	6
	Artikel 14 – Zusammensetzung	6
	Artikel 15 – Sitzungen des Vorstands	7
	Artikel 16 – Sitzungsleitung und Stellvertretung.....	7
	Artikel 17 – Beschlussfassung und Quoren	7
	Artikel 18 – Aufgaben und Kompetenzen.....	7
	Artikel 19 – Entschädigung und Spesen	8
C.	Revisoren	8
	Artikel 20 – Bezeichnung, Aufgaben und Kompetenzen	8
D.	Kommissionen und Projektgruppen	8
	Artikel 21 – Zweck, Zusammensetzung und Pflichtenheft.....	8
IV.	Finanzen	9
	Artikel 22 – Einnahmen und Ausgaben.....	9
	Artikel 23 – Geschäfts- und Rechnungsjahr.....	9
	Artikel 24 – Jahresabschluss	9
	Artikel 25 – Haftung des Vereinsvermögens	9
V.	Weitere Bestimmungen	10
	Artikel 26 – Anwendung der Begriffe.....	10
	Artikel 27 – Protokollführung und Berichterstattung	10
	Artikel 28 – Amtsdauer und Ersatzwahl	10
	Artikel 29 – Ausstand.....	10
	Artikel 30 – Änderung der Statuten.....	10
	Artikel 31 – Auflösung.....	11
VI.	Schlussbestimmungen	11
	Artikel 32 – Genehmigung und Inkraftsetzung	11
	Artikel 33 – Ausserkraftsetzung und Übergangsbestimmung.....	11

I. Name, Sitz und Zweck der Talgemeinschaft (TSW)

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Talgemeinschaft Sarganserland-Walensee» (TSW) besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Vereinsgebiet

Der Verein TSW umfasst die Gebiete der Politischen Gemeinden des Wahlkreises Sarganserland (Kanton St. Gallen) und diejenigen der an den Walensee angrenzenden Politischen Gemeinden (Kantone St. Gallen und Glarus).

Artikel 3 – Zweck

- 1 Die TSW bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen und Bestrebungen der Region Sarganserland-Walensee.
- 2 Sie setzt sich für das Wohl der Bevölkerung, die Erhaltung des Charakters dieser Region, dessen Identität und für eine umweltgerechte Entwicklung ein.
- 3 Die TSW erreicht dies namentlich durch:
 - a) Stellungnahme zu wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitspolitischen, kulturellen Fragen, wie auch diejenigen zum Sport und zur Umwelt, soweit diese die Interessen der Region betreffen;
 - b) Wahrung der regionalen Interessen gegenüber kantonalen und ausserkantonalen, öffentlichen und privaten Bestrebungen;
 - c) Unterstützung der Bedürfnisse von Gemeinden, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft sowie Mitwirkung zur Erhaltung und Mehrung von Arbeitsplätzen;
 - d) Förderung der Bildung und Ausbildung sowie der Erhaltung von Ausbildungsmöglichkeiten für Jugend und Erwachsene in der Region;
 - e) Verbesserung und Koordinierung des Verkehrs auf Schiene und Strasse in Zusammenarbeit mit den benachbarten Regionen;
 - f) Massnahmen zur Stärkung der Identität und zur korrekten Verwendung des Namens «Sarganserland» bzw. «Walensee»;
 - g) Förderung des regionalen Denkens und der Koordination mit den Aufgaben der benachbarten Regionen;
 - h) Zusammenarbeit mit der Frauenarbeitsgemeinschaft Sarganserland (nachfolgend Fags);
 - i) Tätigkeit in kulturellen Belangen und Würdigung des kulturellen Schaffens durch Verleihung von Kultur-, Anerkennungs- und Förderpreisen;
 - j) Würdigung von Personen, die Herausragendes im Verbandsgebiet geleistet haben;
 - k) Zusammenarbeit und Allianzen Bildung je nach Thematik mit den Nachbarregionen sowie den Kantonen St. Gallen, Glarus, Graubünden und dem Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 4 – Neutralität

Die TSW ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Artikel 5 – Mitglieder der TSW

Die TSW kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Natürliche Personen;
- b) Juristische Personen;
- c) Politische Gemeinden;
- d) Vom Gesetz oder von den Politischen Gemeinden anerkannte Körperschaften und Korporationen.

Artikel 6 – Aufnahme

- 1 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein kann jederzeit erfolgen.
- 2 Der Kandidat stellt gegenüber einem Vorstandsmitglied ein schriftliches oder mündliches Aufnahmebegehren.
- 3 Der Vorstand kann vorgängig zum Aufnahmeentscheid von juristischen Personen, Körperschaften und Korporationen Statuten, Jahresrechnungen und Protokolle einfordern.
- 4 Die Aufnahme erfolgt in der Regel mit dem Zeitpunkt der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.
- 5 Im Übrigen entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme als Vereinsmitglied.

Artikel 7 – Austritt

- 1 Ein Mitglied kann gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich den Austritt erklären.
- 2 Der Austritt entfaltet seine rechtliche Wirkung auf das nächste Kalenderjahr.
- 3 Wird der Mitgliederbeitrag während mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, so geht der Vorstand von einem Vereinsaustritt aus und die Vereinsmitgliedschaft erlischt mit der Kenntnisnahme des dritten Zahlungsausstandes.

Artikel 8 – Ausschluss

- 1 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses:
 - a) die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtete;
 - b) den Interessen der TSW zuwiderhandelte oder
 - c) den Verein in irgendeiner Weise schädigte.
- 2 Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss schriftlich oder mündlich das rechtliche Gehör zu gewähren.

III. Organisation und Geschäftsführung

Artikel 9 – Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche);
- b) Vorstand;
- c) Revisoren.

A. Hauptversammlung

Artikel 10 – Art, Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung wird als ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung durchgeführt.
- 2 Sie ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung/Bevollmächtigung von natürlichen Personen ist ausgeschlossen.
- 3 Die juristischen Personen, die als Vereinsmitglied aufgenommen sind, bezeichnen ihren stimmberechtigten Vertreter und melden diesen für die jeweilige Amtsdauer dem Vorstand. Ohne solche Mitteilung gilt der jeweilige Präsident der juristischen Person ex-officio als stimmberechtigtes Mitglied im Verein.
- 4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Erlass und Änderung der Statuten;
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - c) Wahl und Abwahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - d) Wahl und Abwahl der Revisoren;
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
 - f) Kenntnisnahme des Jahresberichts;
 - g) Entlastung des Vorstands;
 - h) Beschluss über den jährlichen Mitgliederbeitrag;
 - i) Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstands bezüglich möglicher Vereinsausgaben die nicht im Budget berücksichtigt wurden oder die den im Budget genannten Betrag übertreffen;
 - j) Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - k) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Artikel 11 – Beschlussfassung und Quoren

- 1 Die Hauptversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die traktandiert sind.
- 2 Beschlüsse werden mit mindestens dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.
- 3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Hauptversammlung kann auf einen Ordnungsantrag hin eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.
- 4 Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Losentscheid durchgeführt durch den Sitzungsleiter.

- 5 Steht bei Wahlen nur ein einziger Kandidat zur Verfügung, so kann die Hauptversammlung die Wahl auf Antrag des Sitzungsleiters per Akklamation durchführen.

Artikel 12 – Ordentliche Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt und der Termin wird mindestens drei Monate im Voraus angekündigt.
- 2 Der Vorstand beruft diese ein und legt Ort, Zeit und die Traktandenliste fest.
- 3 Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden dieser Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Monate im Voraus schriftlich und kurz begründet einzureichen.
- 4 Der Versand der Einladung mit finaler Traktandenliste und allfälligen Unterlagen an die Vereinsmitglieder erfolgt mindestens 20 Tage vor dieser Versammlung.

Artikel 13 – Ausserordentliche Hauptversammlung

- 1 Der Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder kann die Durchführung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangt werden.
- 2 Ein solches Begehren ist unter Angabe der Traktandenliste und kurz begründeten Anträgen schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann seinerseits diese Traktandenliste mit zusätzlichen Geschäften ergänzen.
- 3 Der Vorstand führt die ausserordentliche Hauptversammlung innert 60 Tagen seit Eingang des Begehrens durch. Er lädt mindestens 20 Tage vorher ein und versendet damit die finale Traktandenliste mit allfälligen Unterlagen.

B. Vorstand

Artikel 14 – Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 14 weiteren Mitgliedern.
- 2 Folgende Organisationen können im Vorstand vertreten sein und schlagen entsprechende Kandidaten (in der Regel das Präsidium) vor:
 - a) Politische Gemeinden;
 - b) Frauenarbeitsgemeinschaft Sarganserland;
 - c) Stiftung Rheinaugiessen;
 - d) Region Sarganserland-Werdenberg.
- 3 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt.
- 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5 Der Vorstand kann für seine einzelnen Funktionen die Aufgaben und Kompetenzen in jeweiligen Pflichtenheften regeln.

Artikel 15 – Sitzungen des Vorstands

- 1 Die Termine der Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten mindestens 60 Tage im Voraus angekündigt.
- 2 Die Vorstandsmitglieder können bis 30 Tage vor der Sitzung dem Präsidenten Traktanden und Anträge zur Beschlussfassung schriftlich einreichen.
- 3 Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstands ein. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zweimal im Kalenderjahr.
- 4 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Zustellung der Traktandenliste und allfällig weiterer Unterlagen spätestens 20 Tage im Voraus.
- 5 Mindestens ein Fünftel der Vorstandsmitglieder können die Abhaltung einer Vorstandssitzung unter Angabe der Traktandenliste mit kurz begründeten Anträgen beim Präsidenten einverlangen. Der Präsident hat die Vorstandssitzung innert 20 Tagen durchzuführen. Er kann zusätzliche Geschäfte traktandieren.

Artikel 16 – Sitzungsleitung und Stellvertretung

- 1 Der Präsident leitet die Hauptversammlungen und die Vorstandssitzungen.
- 2 Ist der Präsident verhindert, so bestimmt die Versammlung resp. Sitzung den Versammlungs- resp. Sitzungsleiter.

Artikel 17 – Beschlussfassung und Quoren

- 1 Der Vorstand fasst nur über Geschäfte Beschluss, die auf der genehmigten Traktandenliste stehen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Der Sitzungsleiter hat den Stichtscheid. Die Abstimmungen und Wahlen gilt Artikel 11 sinngemäss.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten kann ein Geschäft auch per Zirkulationsbeschluss gefasst werden. Hierzu übermittelt der Präsident einen schriftlichen Antrag mit Begründung und der Entscheid benötigt für seine Gültigkeit mindestens das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder.

Artikel 18 – Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand vertritt die Talgemeinschaft nach aussen.
- 2 Er hat folgende Kompetenzen:
 - a) Erstellt die Traktandenliste für die Hauptversammlungen und verfasst die dazugehörigen Anträge;
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Kenntnisnahme der Mutationen des Mitgliederverzeichnisses;
 - c) Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Spesen- und Aufwandentschädigungen wie für Auslagen im Verein;
 - d) Genehmigung der Pflichtenhefte und des Organigramms wie auch des Leitbilds;

- e) Organisation von öffentlichen Veranstaltungen, Vorträgen und anderen Anlässen;
 - f) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Händen der Hauptversammlung;
 - g) Genehmigung des Budgets für das kommende Kalenderjahr;
 - h) Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlungen;
 - i) Prüfung und Stellungnahme zu Fragen, die sich aus der Zweckerfüllung des Vereins ergeben;
 - j) Genehmigung der Traktandenliste des Vorstands und der Vorstandsprotokolle;
 - k) Begründung und Auflösung von Kommissionen und Projektgruppen und Bezeichnung des jeweiligen Präsidiums;
 - l) Gewährung von Beiträgen;
 - m) Sponsoring zur Realisierung eigener Projekte.
- 3 Der Vorstand ist zudem über alle Geschäfte und Aufgaben zuständig, die gemäss diesen Statuten nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

Artikel 19 – Entschädigung und Spesen

- 1 Die Vorstandsmitglieder erhalten grundsätzlich keine Aufwand- oder Spesenentschädigung für ihre Tätigkeit.
- 2 Ausnahmen beschliesst der Vorstand, der ebenfalls Vorgaben für Auslagen oder Geschenke regeln kann.

C. Revisoren

Artikel 20 – Bezeichnung, Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Hauptversammlung wählt drei Revisoren, die über private oder berufliche Erfahrung im Rechnungswesen verfügen.
- 2 Die Revisoren konstituieren sich selbst.
- 3 Die Revisoren können weder gleichzeitig Mitglieder des Vorstands, einer Kommission noch einer Projektgruppe sein.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung inkl. der Errichtung des Budgets.
- 5 Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellen bezüglich der Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstands Antrag;
- 6 Für die Amtsdauer und Ersatzwahl gilt Artikel 29 sinngemäss.
- 7 Die Revisoren haben Einsicht in alle Akten und können Mitglieder der Organe über Geschäfte befragen.

D. Kommissionen und Projektgruppen

Artikel 21 – Zweck, Zusammensetzung und Pflichtenheft

- 1 Der Vorstand kann für die Erfüllung von spezifischen Aufgaben im Verein Kommissionen bilden und auflösen.
- 2 Für zeitlich befristete Aufgaben können Projektgruppen gebildet werden.

- 3 Der Vorstand bezeichnet das Präsidium der Kommission oder der Projektgruppe, welches in der Regel ein Vorstandsmitglied ist.
- 4 Die mitwirkenden Mitglieder aus der Region werden durch das Präsidium der Kommission resp. Projektgruppe bestimmt.
- 5 Die Aufgaben, Kompetenzen sowie weitere Vorgaben (Dauer, Budget usw.) können in einem Pflichtenheft durch den Vorstand auf Antrag des Präsidiums der Kommission resp. Projektgruppe festgelegt werden.

IV. Finanzen

Artikel 22 – Einnahmen und Ausgaben

- 1 Die Einnahmen des TSW setzen sich unter anderem zusammen aus:
 - a) Jährlichen Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen der Vereinsmitglieder;
 - b) Erlös aus Herstellung und Verkauf von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen,
 - c) Kapitalzinsen und Erträge;
 - d) Spenden, Legate und Sponsoring;
 - e) Weitere Einnahmen.
- 2 Die Hauptversammlung beschliesst über die Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse.
- 3 Die Ausgaben sind zur Erfüllung des Vereinszwecks einzusetzen.

Artikel 23 – Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 24 – Jahresabschluss

- 1 Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 2 Die Revisoren erstellen darüber Bericht und unterbreiten Antrag.

Artikel 25 – Haftung des Vereinsvermögens

Für die Verbindlichkeiten dieses Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 26 – Anwendung der Begriffe

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Artikel 27 – Protokollführung und Berichterstattung

- 1 Über die Hauptversammlungen, die Sitzungen des Vorstands, der Kontrollstelle und der Kommissionen wie Projektgruppen wird Protokoll geführt.
- 2 Das Protokoll umfasst insbesondere die wesentlichen Erwägungen und die Beschlüsse.
- 3 Das jeweilige Präsidium orientiert anlässlich der Vorstandssitzungen über die aktuellen Geschäfte aus den Kommissionen und Projektgruppen.
- 4 Im Jahresbericht zu Händen der Hauptversammlung wird Rechenschaft über die Tätigkeiten und die wichtigen Geschäfte der Organe sowie der Kommissionen und Projektgruppen abgelegt.

Artikel 28 – Amtsdauer und Ersatzwahl

- 1 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands und der drei Revisoren beträgt vier Jahre.
- 2 Sie beginnt mit der Wahl an der Hauptversammlung im ersten Jahr der offiziellen Legislaturperiode der St. Galler Gemeindebehörden und endet mit derjenigen Hauptversammlung, die nach Vollendung der Amtsdauer durchgeführt wird.
- 3 Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand oder als Revisor zurück, stirbt es oder wird dieses durch Hauptversammlungsbeschluss ausgeschlossen, so wählt die nächste Hauptversammlung ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Tritt eine Vakanz in einer Kommission oder einer Projektgruppe auf, so bestellt dessen jeweiliges Präsidium ein Ersatzmitglied und bestimmt gleichzeitig die Dauer seiner Zugehörigkeit zum jeweiligen Gremium.
- 5 Treten alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurück, so berufen die Revisoren gemeinsam eine ausserordentliche Hauptversammlung mit Neuwahlen ein.

Artikel 29 – Ausstand

- 1 Besteht zwischen einem Amtsträger des Vereins und dem Verein ein Interessenkonflikt, so tritt dieser bei der Beschlussfassung in den Ausstand.
- 2 Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über dessen Mitwirkung am Beschluss resp. den Ausstand.
- 3 Der Ausstand und dessen Begründung ist im Protokoll aufzunehmen.

Artikel 30 – Änderung der Statuten

- 1 Auf Antrag des Vorstands oder eines Vereinsmitglieds können die Statuten geändert werden.

- 2 Die Genehmigung erfolgt durch die Hauptversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 3 Diese Versammlung bestimmt auch über das Inkrafttreten.

Artikel 31 – Auflösung

- 1 Über die Auflösung der TSW entscheidet auf Antrag des Vorstands die Hauptversammlung. Dazu gehört auch der Antrag über die Verwendung der Vereinsaktiven.
- 2 Dieser Beschluss benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 32 - Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11. Mai 2019 in Sargans genehmigt und treten am 12. Mai 2019 in Kraft.

Artikel 33 – Ausserkraftsetzung und Übergangsbestimmung

- 1 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig. Insbesondere diejenigen vom 5. Mai 2012.
- 2 Die unter den bisherigen Statuten gewählten Amtsträger (Präsident, Vorstand, Geschäftsprüfungskommission, Kommissionen) behalten ihre Funktion bis zur nächsten ordentlichen Wahl anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung 2021.
- 3 Der Begriff Geschäftsprüfungskommission wird neu durch Revisoren ersetzt.
- 4 Sollten aufgrund dieser neuen Statuten übergangsrechtliche Fragestellungen entstehen, so ermächtigt die Hauptversammlung den Vorstand, diese im Sinne der neuen Statuten zu entscheiden.

Sargans, 12. Mai 2019

Für die Talgemeinschaft Sarganserland-Walensee


Jürg Stopp
Präsident


Gaby Vesti
Aktuarin